

# Abschuss-Regelung für Kormoran kritisiert

Umweltministerium legt Verordnungsentwurf vor – Freizeitfischern geht Papier nicht weit genug

► MAINZ (jüm). Das Mainzer Umweltministerium hat einen Verordnungsentwurf „zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände“ in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Danach dürfen diese Vögel unter bestimmten Voraussetzungen künftig abgeschossen werden. Bisher gab es dafür nur örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen. In ersten Reaktionen geht den Anglern der Entwurf nicht weit genug, Naturschützer halten die geplante Abschuss-Regelung dagegen für einen Dammbreach.

Ein Kormoran vertilgt täglich mehrere hundert Gramm Fisch. Seit jeher betrachten ihn deshalb die Fischer als Konkurrenten. Der mächtige schwarze Wasservogel wurde verfolgt, bis er in Deutschland nahezu ausgerottet war. Als Folge stellten ihn die Behörden unter Schutz, seine Bestände haben sich inzwischen wieder erholt. Nach Meinung der Angler gibt es sogar viel zu viele Kormorane. Seit Jahren fordern sie deshalb Regelungen, um sein Vorkommen im Interesse der Fischbestände einzudämmen.

Jetzt hat das Umweltministerium einen Verordnungsentwurf vorgelegt. Nach diesem Papier dürfen Kormorane in Rheinland-Pfalz geschossen werden, wenn wenigstens eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist: Entweder gilt es, „erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden“ abzuwenden, oder eine Verfolgung wird zum Schutz von Kulturen und Viehbeständen nötig oder es müssen bedrohte Fischarten geschützt werden.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, soll der Wasservogel nur außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Kormorane geschossen werden dürfen. Das bedeutet, dass ihm vom 15. August bis 15. Februar nachgestellt werden kann. Als zusätzliche Hürde ist vorgesehen, dass Abschüsse lediglich dann zulässig sind, soweit sich die Kormoranbestände „in einem günstigen Erhaltungszustand befinden“. Eine Vernichtung einzelner Po-



**Jäger sollen Kormorane künftig in Rheinland-Pfalz abschießen dürfen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass auf diese Weise „erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden“ abgewendet werden können.**

—FOTOS: BILDERBOX/AP

pulationen sei unzulässig, heißt es in der Begründung zur Verordnung.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass Kormorane nur im Umkreis von 200 Metern zu einem Gewässer und ausschließlich von jemandem, der einen Jagdschein besitzt, geschossen werden dürfen. Getötete Tiere müssen zudem entsorgt werden. Damit die Naturschutzbehörden die Bestandsentwicklung verfolgen und bei

einer zu starken Dezimierung einschreiten können, muss die Zahl der getöteten Tiere gemeldet werden.

Horst Koßmann, Biologe beim Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz, geht die Verordnung längst nicht weit genug. So ist in dem Papier von „fischereiwirtschaftlichen Schäden“ als einer möglichen Voraussetzung für Kormoran-Abschüsse die Rede, nicht aber von solchen Schäden, die den

schätzungsweise 70.000 Freizeitanglern an ihren Gewässern entstehen. Landesweit gibt es aber laut Koßmann lediglich etwa zwei Dutzend Berufsfischer, die betroffen sein könnten. Die Freizeitfischer befürchten deshalb, dass die Verordnung für die von ihnen genutzten Gewässer keine rechtliche Grundlage für Abschüsse bietet. Und dass so die Kormoranpopulationen nicht auf ein für die Fischbestände verträgliches Maß zurückgeführt werden können. Deshalb fragen sie sich, ob ihr Aufwand für Besatz und Erhaltung der heimischen Fischbestände sowie die Bemühungen um die Wiedereinbürgerung von Lachs und Meerforelle weniger wert seien als die Berufsfischerei.

Wer stellt eine größere Gefährdung für den Fischbestand dar – ein paar hundert Kormorane oder die Zehntausende von Anglern, fragt Peter Keller, der Vorsitzende der Gesellschaft für Ornithologie Rheinland-Pfalz (Gnor) provokativ. Er kritisiert, dass Natur- und Vogelschutzgebiete in der Verordnung nicht grundsätzlich von Kormoran-Abschüssen ausgenommen wurden. Und er sieht mit dem Papier eine „neue Qualität“ erreicht: Nach der Verordnung dürften Tiere allein deshalb getötet werden, weil sie ein Konkurrent der Fischer seien. Spinne man diesen Gedanken weiter, dann könnten demnächst Habichte und andere Greife abgeschossen werden, weil sie Jägers Konkurrenz machen.

Für die CDU-Landtagsfraktion bezeichnete Thomas Gebhart den Verordnungsentwurf „als längst überfällig“. Allerdings sei das Papier an mehreren Stellen sehr vage formuliert. Sollte sich nach einem Jahr zeigen, dass die Regelungen nicht wirken, müssten sie überarbeitet werden.

Laut einer Sprecherin des Umweltministeriums haben die Verbände bis 12. September Gelegenheit zur Stellungnahme. Es sei davon auszugehen, dass die Verordnung nach Berücksichtigung der Stellungnahmen noch in diesem Jahr umgesetzt werde.